

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung) vom 29. Oktober 2002 (AM Nr. 46 vom 13.11.2002), die zuletzt durch Satzung vom 01.07.2022 (AM Nr. 28 vom 13.07.2022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 2 erhält folgende Fassung

(1) Gebührenschuldner/-innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten, einen Kinderhort, eine Kinderkrippe oder in eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen ist. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem/-r Personensorgeberechtigten, so tritt diese/-r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr gilt:

Für bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden folgende Pauschalen einer einzigen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 erstattet:

- bis zu 5 Ausfalltage 25%
- bis zu 10 Ausfalltage 50%
- bis zu 15 Ausfalltage 75%
- 16 bis 20 Ausfalltage 100%

Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Ausfalltage an üblichen Öffnungstagen im jeweiligen Kindergartenjahr. Bei mehr als 20 Ausfalltagen an üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt jeweils die Erstattung einer vollen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 zzgl. des Prozentsatzes für die darüber hinausgehenden Ausfalltage (z. B. bei 25 Ausfalltagen 125% einer einzigen Monatsgebühr).

Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde.

Bezüglich einer vorübergehenden Schließung an bis zu zwei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenerstattung.

Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt einmal jährlich für das gesamte Kindergartenjahr, zusammen mit der Essensabrechnung für August. Die Wertstellung erfolgt im Folgemonat.

3. In § 3 Abs. 4 werden die Worte „§ 4 Abs. 1, Abs. 2“ durch „§ 4 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Besuchsgebühr beträgt ab dem 01.09.2024 für die vereinbarten täglichen

Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	80,00 €	150,00 €
2 - 3 Stunden	-	95,00 €	190,00 €
3 - 4 Stunden	130,00 €	110,00 €	225,00 €
4 - 5 Stunden	145,00 €	125,00 €	255,00 €
5 - 6 Stunden	160,00 €	145,00 €	285,00 €
6 - 7 Stunden	175,00 €	160,00 €	315,00 €
7 - 8 Stunden	190,00 €	180,00 €	345,00 €
8 - 9 Stunden	205,00 €	200,00 €	375,00 €
mehr als 9 - 10 Stunden	220,00 €	220,00 €	405,00 €

5. Nach § 4 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Die Besuchsgebühr beträgt ab dem 01.09.2025 für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	95,00 €	190,00 €
2 - 3 Stunden	-	115,00 €	235,00 €
3 - 4 Stunden	160,00 €	130,00 €	280,00 €
4 - 5 Stunden	176,00 €	145,00 €	310,00 €
5 - 6 Stunden	192,00 €	160,00 €	340,00 €
6 - 7 Stunden	208,00 €	175,00 €	370,00 €
7 - 8 Stunden	224,00 €	195,00 €	395,00 €
8 - 9 Stunden	240,00 €	215,00 €	420,00 €
mehr als 9 - 10 Stunden	256,00 €	235,00 €	445,00 €

6. Nach § 4 Abs. 6 Satz 2 werden folgender Satz 3 und Satz 4 eingefügt:

Sofern eine Betreuung in der Ferienzeit gewünscht ist, sind im Kalenderjahr mindestens 15 Ferienbetreuungstage zu buchen. Ausnahmen sind nur für Neuaufnahmen bzw. bei Austritten möglich.

7. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

8. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung wird per Lastschrift erhoben. Ein entsprechendes Sepa-Lastschriftmandat ist zu erteilen.

9. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Besuchsgebühr ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebühr für das gebuchte Mittagessen ist im Folgemonat zu entrichten. Ratenzahlung ist nicht möglich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.